

STADT : SALZBURG

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

4. Juni 2008
Folge 10a/2008

Inhalt

Verordnung über die Gewerbeausübung in Gastgärten für die Dauer der „EURO 2008“ betreffend die Aufstellung von TV-Geräten und Leinwänden zur Live-Übertragung sämtlicher Europameisterschaftsspiele während der Fußballeuropameisterschaft.....	2, 3
Impressum.....	3



Kundmachungen

Sonstiges

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-)Widmungen

keine

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/01/37054/2008/023

Salzburg, 4. Juni 2008

Betrifft:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg über die Gewerbeausübung in Gastgärten für die Dauer der Fußballeuropameisterschaft "EURO 2008" betreffend die Aufstellung von TV-Geräten und Leinwänden zur Live-Übertragung sämtlicher Europameisterschaftsspiele während der Fußballeuropameisterschaft

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2008 wie folgt beschlossen:

Auf Grund der §§ 112 Abs. 3 und 337 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008, sowie ergänzend zur Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.05.2006, Zahl: 1/01/29581/2006/004, wird verordnet:

§ 1

(1) In der Zeit vom 07.06.2008 bis 29.06.2008 dürfen in der Stadt Salzburg Gewerbetreibende in Gastgärten, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008, bis zum Ende der jeweiligen Fernseh-Live-Übertragung im Rahmen der "EURO 2008" TV-Geräte und Leinwände zur Live-Übertragung sämtlicher Europameisterschaftsspiele aufstellen und diese mit Ton betreiben.

Diese Gastgärten dürfen jedoch längstens bis 24:00 Uhr betrieben werden. Verstärkeranlagen sind nicht zulässig.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.05.2006, Zahl: 1/01/29581/2006/004 betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten in der Stadt Salzburg hinsichtlich der Festsetzung der Betriebszeiten, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 368 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 59/2008, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Salzburg und tritt mit 07.06.2008 in Kraft und mit Ablauf des 29.06.2008 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

keine



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 59, Folge 10a/2008

4. Juni 2008

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



SCHENKEN WIR KINDERN EINE FAMILIE UND GEBEN WIR DER GESELLSCHAFT EINE ZUKUNFT.
NEHMEN WIR UNSERE VERANTWORTUNG AN, JETZT UND NICHT ERST MORGEN.
FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE – AUCH DORT, WO SONST KEINER MEHR IST.

TEL 0662/43 13 55-0 . WWW.PROJUVENTUTE.AT . PSK 1450 549



«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg